Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(19.8.1975) Drucksache 8/1507

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 /1507
(zu Drs. 8/1491)
19. 08. 75

Antwort des Senats

zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU vom 6. August 1975 (Drs. 8/1491)

Umweltgefahren durch stillgelegte Tankstellen

Zu 1.:

Nach der „Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande" und der Anlagen zu dieser Verordnung ist der Inhaber bzw. Besitzer einer Tankstelle verpflichtet, die Tanks, die vorübergehend außer Betrieb gesetzt werden, so zu sichern, daß Gefahren für Beschäftigte und Dritte nicht entstehen können. Bleibt ein Tank nach seiner endgültigen Außerbetriebsetzung im Erdreich liegen, so ist er mit einem Füllstoff aufzufüllen.

Inwieweit die Inhaber bzw. Besitzer von Tankstellen dieser Verpflichtung nachkamen, wurde von den Gewerbeaufsichtsämtern als zuständigen Aufsichtsbehörden bisher im Zusammenhang mit den sonstigen Aufsichtstätigkeiten stichprobenweise überprüft. Soweit sich Beanstandungen ergaben, wurde die Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes verlangt. Bei einigen Tankstellen sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Aus diesen Gründen kann die Zahl der nicht den Vorschriften entsprechenden Tankstellen noch nicht angegeben werden.

Zu 2.:

In einer Dienstbesprechung des Senators für Arbeit mit den Gewerbeaufsichtsämtern Anfang Juni 1975 wurde festgelegt, a l l e stillgelegten Anlagen darauf zu prüfen, ob sie den Vorschriften entsprechend hergerichtet wurden, sobald die zur Vorbereitung dieser Aktion erforderlichen Ermittlungen abgeschlossen sind. Sollten sich bei den überprüften Tankstellen Mängel ergeben, wird die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes verlangt werden.

Zu 3.:

Ja.